

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr Energie
und Kommunikation
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch: mohamed.benahmed@bfe.admin.ch,
martin.michel@bfe.admin.ch

Zürich, 18. November 2022

Vernehmlassung zur Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken für den Winter 2022/23 (Winterreserververordnung, WResV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zur neuen Verordnung nehmen zu dürfen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Für die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries ist die sichere Versorgung mit den notwendigen Energieträgern von zentraler Bedeutung. Der Energieverbrauch unserer Industrien liegt bei ca. 5.5 Mio. MWh im Jahr, das entspricht etwa 13% des Gesamtenergieverbrauches der Schweizer Industrie, wobei wir im Jahr 2021 die exportstärkste Industrie waren. Unsere Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bei dem sparsamen Umgang mit Strom und Energieträgern bewusst und sind bereit mit der Umschaltung von Zweistoffanlagen und wo möglich mit dem Einsatz von Notstromanlagen einen Beitrag zur Stabilität der Strom- und Gasnetze zu leisten.

Grundsätzlich begrüssen wir diese neue Verordnung. Den Ansatz einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und Notstromgruppen erachten wir als sehr sinnvoll. In Anbetracht der Ernsthaftigkeit der Versorgungslage und der Wichtigkeit einer sicheren Stromversorgung fordern wir, dass der Einsatz von dezentralen firmeneigenen Notstromaggregaten zwingend vorzubereiten sei, diese sind in der hier vorliegenden Verordnung nicht regelt. Das bereits vorhandene Potential zur Stromerzeugung muss ausgeschöpft werden, um allfällige Kontingentierung und im extremen Fall Netzabschaltungen zu verhindern.

Grundsätzlich schliessen wir uns der Stellungnahme von economiesuisse an, welche aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive verfasst wurde. Zu einzelnen Punkten der WResV äussern wir uns wie folgt:

- **Die Definition von kritischer Infrastruktur:** Das UVEK kann laut Art. 13 *Teilnahme von Notstromgruppen*, Abs. 3, Betreiber von Notstromgruppen zur Teilnahme an der Reserve verpflichten. Eine

solche Verpflichtung ist nicht möglich bei Notstromgruppen, die zu anderen kritischen Infrastrukturen gehören. Die Definition von kritischen Infrastrukturen ist hier zwingend erforderlich (analog dem Verordnungsentwurf über die Kontingentierung des Gasbezugs).

- **Vorrang des Betriebs von Notstromgruppen bei Störfällen und Netzabschaltungen:** Laut Art. 14 *Vereinbarung mit Betreibern von Notstromgruppen und Verfügbarkeitsentgelt* Abs. 3 hat im Falle eines Abrufs den Einsatz für die Stromreserve den Vorrang. Es soll in der Verordnung präzisiert werden, dass bei Störfällen die Betriebe die Hoheit über ihre Notstromgruppen beibehalten, da diese zwingend für das sichere Herunterfahren von Produktionsprozessen gebraucht werden. Bei Netzabschaltungen soll das gleiche Prinzip gelten.
- **Zusammensetzung einer Bilanzgruppe und Definition einer anderweitigen unmittelbaren Gefährdung:** Im Art. 16 *Abruf* sollten "Bilanzgruppe" und "eine unmittelbare Gefährdung" definiert werden. Eine Klärung der Definition würde helfen, um allfällige Missverständnisse zu verhindern.
- **Abrufentschädigung bei den Notstromgruppen:** Abs. 5 von Art. 17 *Abrufentschädigung*, legt fest, dass bei Notstromgruppen die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs vergütet werden. Dabei handelt es sich z.B. die Kosten für die Netznutzung, die Energieträger, die Emissionsrechen oder die CO₂-Abgabe sowie für weitere Betriebsmittel. Dies ist zu begrüssen.
- **Änderung der CO₂-Verordnung:** Ebenfalls zu begrüssen ist die Anpassung des Art. 41 Abs. 3. Unternehmen, welche während eines Jahres aufgrund des Einsatzes der eigenen Notstromgruppe für den Reserveabruf mehr als 25'000 T CO₂eq ausstossen, sollen nicht verpflichtet werden am Emissionshandelssystem teilzunehmen.

Weitere Bemerkungen und Anliegen:

- **Temporäre Anpassung der Luftreinhalteverordnung (LRV):** Damit eine grössere Anzahl von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufgenommen werden kann, beantragt scienceindustries eine temporäre Anpassung der LRV. Wenn Notstromgruppen länger als 50 Stunden betrieben werden, müssen diese gemäss Anhang 2 Ziff. 824 der LRV aufgerüstet werden, um die allgemeinen Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren einzuhalten. Wir beantragen eine Ergänzung der LRV dahingehend, dass die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit ohne Nachrüstung von 50 Stunden entfällt, wenn diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Winterreserve sind.
- **Weitere Anpassung der CO₂-Verordnung für den Einsatz von Notstromaggregaten notwendig:** Wir fordern, dass die Mehremissionen aufgrund von Notstromaggregaten im Falle eines Reserveabrufs im Monitoring für die Zielerreichung nicht berücksichtigt werden.
- **Unübersichtlichkeit der Zuständigkeiten und der Entscheidungswege:** Die Verantwortungen und Entscheidungsrechte sind auf verschiedene Ämter verteilt. Eine schematische Übersicht der Entscheidungsstufen- und gremien (Faktenblatt) wäre sehr wünschenswert (analog zur schematischen Darstellung der Massnahmen im Fall einer Strom-Mangellage).
- **Anrechnung der Eigenproduktion mit Notstromgruppen:** Es muss sichergestellt werden, dass die Eigenproduktion mit Notstromaggregaten in einer Mangellage an die Vorgaben einer Kontingentierung/Sofortkontingentierung angerechnet werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Stv. Direktor



Linda Kren
Leiterin Umwelt und Responsible Care